

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 6/2008
(61. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
15. April 2008

INHALT

Geneinsame Kommissionen

Promotionsordnung für die Technischen Universität Berlin
vom 23. Oktober 2006

Seite

106

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin

Vom 23. Oktober 2006

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Fakultäten I bis VIII zur Änderung der Promotionsordnungen der Technischen Universität Berlin hat gemäß den §§ 74 Abs. 4 und 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), und gemäß § 18 Abs. 1, Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität vom 20. November 2005 und 8. Februar 2006 (AMBl. TU 2006 S. 11 die folgende Promotionsordnung beschlossen: *)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich und Grundsätzliches
- § 2 - Ziel und Inhalt der Promotion
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Anmeldung der Promotionsabsicht
- § 5 - Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsantrag
- § 6 - Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 - Beurteilung der Dissertation
- § 8 - Wissenschaftliche Aussprache
- § 9 - Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 - Vollzug der Promotion
- § 11 - Zurücknahme des Promotionsantrages, Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 12 - Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen
- § 13 - Ehrenpromotion
- § 14 - Entziehung des Doktorgrades
- § 15 - Übergangsbestimmungen
- § 16 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zur Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin

§ 1 - Geltungsbereich und Grundsätzliches

(1) Diese Promotionsordnung gilt für die Verleihung der akademischen Grade Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.), Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktorin bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil.) und Doktorin bzw. Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.) an der Technischen Universität Berlin. Die Zuständigkeiten der Fakultäten für die Vergabe der Doktorgrade sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Fakultäten können dem Akademischen Senat Vorschläge für die Verleihung eines Grades gemäß Absatz 1 Ehren halber (E.h.) / honoris causa (h.c.) als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen unterbreiten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Grade dürfen für ein Fachgebiet jeweils nur einmal verliehen werden.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 7. Februar 2008

§ 2 - Ziel und Inhalt der Promotion

(1) Durch die Promotion soll nachgewiesen werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Fähigkeit besitzt, einen

selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu leisten. Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer schriftlichen Dissertation und durch eine erfolgreiche wissenschaftliche Aussprache erbracht.

(2) Die Dissertation ist eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. Der Schwerpunkt der Dissertation liegt bei einer Promotion zur/zum Dr.-Ing. auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet, zur/zum Dr. rer. nat. auf mathematischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet, zur/zum Dr. phil. auf geistes- oder sozialwissenschaftlichem Gebiet und zur/zum Dr. rer. oec. auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache erforderlich. Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor vertreten sein. Die Dissertation kann bereits teilweise oder auch ganz vorveröffentlicht worden sein.

(3) In der wissenschaftlichen Aussprache soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den methodischen Ansatz der Dissertation und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen darlegen sowie zeigen, dass sie oder er die Problemstellungen und die Ergebnisse der Dissertation angemessen zu bewerten und in die zugehörige Fachdisziplin einzuordnen vermag. .

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Promotionsverfahren ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einem Diplom, Master, Magister oder Staatsexamen und zwar: bei einer Promotion zur/ zum Dr.-Ing. ein ingenieurwissenschaftlicher Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. nat. ein mathematischer oder naturwissenschaftlicher Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. phil. ein geistes- oder sozialwissenschaftlicher Abschluss und bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. oec. ein wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss. Von besonders befähigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer strukturierter Promotionsprogramme mit anderen als den in Absatz 1 genannten wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen soll der Fakultätsrat zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen, wenn kein Abschluss vorliegt, der zur Führung des akademischen Grades gem. Satz 1 berechtigt.

(2) Ist das Hochschulstudium an einer Fachhochschule erfolgt und mit einem Diplom oder Master abgeschlossen worden, ist zusätzlich die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Promotionsabsicht nach § 4 durch einen überdurchschnittlichen Abschluss (mit Auszeichnung, sehr gut oder gut) und das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten.

In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion zu fordernden wissenschaftlichen Fähigkeiten besitzt, Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. Der Fakultätsrat kann zu Anzahl und Auswahl der Prüfungsfächer und zur Art der beson-

deren Leistungen Ausführungsbestimmungen erlassen. Ein erfolgloser Versuch zum Nachweis der entsprechenden Befähigung kann nicht wiederholt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät.

(3) Ist das Hochschulstudium im Ausland erfolgt und abgeschlossen worden, kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei dem Präsidium der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss nach Absatz 1 anerkennen. Sofern der Fakultätsrat die Gleichwertigkeit nicht anerkennt, soll er zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen oder den Antrag ablehnen.

(4) Die in Absatz 1 und 3 verlangten zusätzlichen Leistungen und der in Absatz 2 verlangte Nachweis sind vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

(5) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Fakultätsrat zu versagen, wenn die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers bereits im Rahmen eines Promotionsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule mit nicht ausreichend bewertet wurde.

§ 4 - Anmeldung der Promotionsabsicht

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll die Absicht zu promovieren zum frühest möglichen Zeitpunkt der gewählten Fakultät durch eine schriftliche Anmeldung bekannt geben. Der Anmeldung beizufügen sind eine Beschreibung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas, Arbeits- und Zeitplans sowie die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3, bei Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen die Diplom- oder Masterarbeit sowie etwaige weitere wissenschaftliche Arbeiten. Wird die Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Fakultät oder eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder einen promovierten Nachwuchsgruppenleiter betreut, so ist deren oder dessen Betreuungszusage vorzulegen. Die Dekanin oder der Dekan prüft die Anmeldung und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Annahme sowie mögliche Auflagen oder die Ablehnung nach Absatz 3 schriftlich mit.

(2) Im Falle der Annahme der Anmeldung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anspruch auf angemessene Unterstützung ihrer oder seiner Arbeit durch die Fakultät im Rahmen der dieser zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel. Ein Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz in der Universität besteht nicht. Hat die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder sein Einverständnis erklärt, ist sie oder er zur Beratung verpflichtet, sofern sie oder er nicht triftige Gründe für die Beendigung der Betreuung beim Fakultätsrat geltend machen kann.

(3) Der Fakultätsrat kann die Anmeldung nur zurückweisen, wenn

1. das Gebiet eines für die Beurteilung bedeutenden Teiles des beabsichtigten Dissertationsthemas nicht durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor in der Fakultät vertreten ist,
2. die Arbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel oder vom Thema her nicht durchführbar erscheint oder
3. die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind.

Diese Zurückweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragstel-

ler schriftlich zu begründen. § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. (4) Mit der Anmeldung der Promotionsabsicht wird die Antragstellerin oder der Antragsteller Doktorandin oder Doktorand. Soweit nicht bereits ein Beschäftigungsverhältnis mit der Technischen Universität Berlin besteht, hat sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 25 Abs. 4 BerlHG an der Technischen Universität Berlin zu immatrikulieren.

§ 5 - Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die zuständige Fakultät zu richten. Ein Promotionsantrag ist auch dann zulässig, wenn die Promotionsabsicht nicht vorher gemäß § 4 Abs. 1 angemeldet oder wenn die Anmeldung vom Fakultätsrat zurückgewiesen worden ist. Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. Unterlagen zu § 3,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. vier Ausfertigungen der Dissertation in ausgedruckter Form. Sofern mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter vorgehen sind, muss die entsprechende Anzahl eingereicht werden,
5. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbstständig verfasst wurde. Die benutzten Hilfsmittel und Quellen sind aufzuführen und, sofern die Arbeit in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden ist, sind deren Namen anzugeben,
6. Angaben darüber, inwieweit die Dissertation oder Teile davon schon veröffentlicht worden sind, gegebenenfalls eine Liste dieser Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar,
7. eine Erklärung, ob bereits früher oder gleichzeitig die Promotionsabsicht gemäß § 4 oder ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang (siehe auch § 7 Abs. 4 Satz 3).

(2) Dem Antrag kann ein Vorschlag für Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation beigelegt werden, deren Wahl zu begründen ist.

(3) Der Promotionsantrag und die Unterlagen verbleiben bei der Fakultät.

§ 6 - Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei erfüllten Voraussetzungen ist der Promotionsantrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Ablehnung durch den Fakultätsrat ist gemäß § 11 Abs. 4 zu verfahren.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die weiteren Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mitglieder der Fakultät sind, haben das Recht, in die eingereichten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er einen Promotionsausschuss. Dieser besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens

zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, wobei mindestens eine oder einer nicht der Technischen Universität Berlin angehören soll.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Fakultät sein. Sofern bei der Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 eine Professorin zur Betreuerin oder ein Professor zum Betreuer bestellt wurde, erfüllt sie oder er auch nach der Pensionierung oder Emeritierung die Anforderungen des Satzes 1. Die weiteren Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete oder in Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät sein. Gutachterinnen oder Gutachter können auch Professorinnen oder Professoren einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin sein oder einer anderen Universität angehören. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann in besonders zu begründenden Fällen auch aus dem Kreis anderer promovierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gewählt werden.

(5) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihr oder ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses mit.

(6) Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller. Die Ablehnung ist vom Fakultätsrat schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt das Präsidium.

§ 7 - Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann, und beurteilen sie dabei in schriftlichen Gutachten mit

sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend oder
nicht ausreichend.

Die Gutachterinnen und Gutachter sollen der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre etwaigen Einwände vor der Erstellung ihrer Gutachten zur Kenntnis bringen, um ihr oder ihm Gelegenheit zu Ergänzungen oder kleineren Änderungen der Dissertation zu geben.

(2) Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens oder nach Abgabe der geänderten Fassung der Dissertation der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät vorgelegt werden. Kopien der Gutachten werden der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Dekanin oder den Dekan übermittelt. Fristüberschreitungen sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu begründen.

(3) Beurteilt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation positiv, schlägt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Dekanin oder dem Dekan die Fortführung des Promotionsverfahrens vor.

(4) Beurteilt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht ausreichend, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren wird eingestellt. Die Dekanin

oder der Dekan der Fakultät erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid über die Einstellung des Promotionsverfahrens (entsprechend § 11 Abs. 4 Satz 1). Eine abgelehnte Dissertation darf auch bei einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin nicht mehr als Promotionsarbeit vorgelegt werden.

(5) Beurteilt genau die Hälfte der Gutachterinnen oder der Gutachter die Dissertation mit nicht ausreichend, so ist vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer anderen Universität sein soll, zu bestellen. Über die Weiterführung oder die Einstellung des Promotionsverfahrens entscheidet sodann die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 8 - Wissenschaftliche Aussprache

(1) Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, so vereinbart die Dekanin oder der Dekan mit dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der wissenschaftlichen Aussprache. Hierzu lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin

- a) die Mitglieder des Promotionsausschusses, die weiteren Gutachterinnen und Gutachter und die Doktorandin oder den Doktoranden,
- b) die Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät sind, die Mitglieder des Präsidiums und
- c) auf begründeten Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters, der Doktorandin oder des Doktoranden oder eines Mitglieds des Fakultätsrates weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ein, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin sein müssen.

Die Dissertation liegt für die in Satz 2 genannten Personen wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der wissenschaftlichen Aussprache in der Fakultätsverwaltung aus. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder des Fakultätsrates können die Gutachten nach § 7 einsehen. Die Dekanin oder der Dekan kann den unter Satz 2 Buchstabe c) genannten Personen die Einsichtnahme in die Gutachten gestatten.

(2) Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich und findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt; Ausnahmen können von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugelassen werden, sofern alle Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen. Während der ganzen Aussprache ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. Eine gleichzeitige wissenschaftliche Aussprache mit mehreren Doktorandinnen und Doktoranden ist ausgeschlossen.

(3) Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation in der Regel von etwa 30 Minuten und einer daran anschließenden Diskussion mit den Gutachterinnen oder Gutachtern über die Fachdisziplin der Dissertation. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses können die geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die Diskussion

Fragen zum Gegenstand der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden stellen. Die Diskussion dauert in der Regel eine Stunde. Die wissenschaftliche Aussprache dauert mindestens 90 Minuten, maximal 120 Minuten.

(4) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend

bestanden hat oder ob die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht vollzogen werden kann. Außerdem fasst der Promotionsausschuss die Urteile der Gutachterinnen oder Gutachter über die Dissertation zu einem gemeinsamen Urteil

sehr gut,
gut,
befriedigend oder
ausreichend

zusammen. Aufgrund der gemeinsamen Urteile über die Dissertation und die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren insgesamt

mit Auszeichnung bestanden (oder summa cum laude),
sehr gut bestanden (oder magna cum laude),
gut bestanden (oder cum laude),
bzw. bestanden (oder rite)

ist. Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ und die wissenschaftliche Aussprache ebenfalls uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben.

(5) Über die wissenschaftliche Aussprache ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Ort, Datum und Dauer der wissenschaftlichen Aussprache,
- Name der Doktorandin oder des Doktoranden,
- Titel der Dissertation,
- Mitglieder des Promotionsausschusses,
- Urteil über die Dissertation,
- Beurteilung der wissenschaftlichen Aussprache,
- Gesamturteil,
- Bemerkungen zur Veröffentlichung und die
- Anwesenheitsliste.

Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen oder Gutachtern unterzeichnet.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Ergebnis unverzüglich der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und stellt ihr oder ihm darüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Stilistische oder kleinere sachliche Änderungen der Dissertation können im Einvernehmen zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss vereinbart wer-

den. Die Dekanin oder der Dekan wird über das Gesamtergebnis der Promotion informiert und unterrichtet den Fakultätsrat im öffentlichen Teil seiner nächsten Sitzung ohne Bekanntgabe der Note über die Promotion.

(7) Kann die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht vollzogen werden, so kann diese spätestens nach 12 Monaten einmal wiederholt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt hat.

(8) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach nicht bestandener wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder hat sie oder er die wiederholte wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird entsprechend benachrichtigt. Für die Bescheiderteilung gilt § 11 Abs. 4.

§ 9 - Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich gemacht werden.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Zeitschrift oder mehreren Zeitschriften erfolgt oder erfolgte oder
3. 3 Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Technischen Universität Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird oder
4. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
5. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall 1. ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen 1., 4. und 5. muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Außerdem ist eine von einer Gutachterin oder einem Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zweck der Veröffentlichung anzufertigen. Je ein Exemplar erhalten die Fakultät, die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Universitätsbibliothek, die die Zusammenfassung verbreiten darf.

(4) Wird eine Dissertation von einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dazu ein

Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) In dem der Universität zur Verfügung gestellten Exemplar der Dissertation und in der Zusammenfassung sind der Tag der wissenschaftlichen Aussprache, die Gutachterinnen und die Gutachter und das Zeichen der Technischen Universität Berlin im Bibliotheksverkehr (D 83) anzugeben. Der Vermerk D 83 soll in der Regel auch in allen Exemplaren einer Dissertation, die als Verlagspublikation erscheint, enthalten sein.

§ 10 - Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Dokumentation nach § 9 erstellt und bei der Universitätsbibliothek eingereicht hat.

(2) Die Urkunde enthält Thema, Gesamturteil des Promotionsverfahrens, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache, die Unterschriften und das Datum der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin. Ein Musterbeispiel einer Urkunde wird der Ordnung als Anlage 2 beigelegt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den jeweils verliehenen Grad zu führen.

(4) In der Fakultätsverwaltung ist eine Liste oder Kartei über die Promotionsanmeldungen, die gestellten Promotionsanträge und die abgeschlossenen Promotionen zu führen.

§ 11 - Zurücknahme des Promotionsantrages, Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages kann die Fakultät nur entsprechen, solange kein schriftliches Gutachten abgegeben wurde.

(2) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung der Dekanin oder des Dekans nachzukommen oder wenn sie oder er die überarbeitete Fassung der Dissertation ohne eine von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses als triftig anerkannten Grund nicht innerhalb von sechs Monaten nach einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Aussprache in der vorgeschriebenen Form abgibt, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung des Promotionsausschusses eingestellt. Dies gilt auch, wenn die Doktorandin oder der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, dass sie oder er auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat nachdem er der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit gegeben hat, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, ob das Promotionsverfahren fortgesetzt wird. Bestehen Zweifel an der Begründetheit der Vorwürfe, wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt.

(4) Bescheide, mit denen die Einstellung des Promotionsverfahrens mitgeteilt wird, sind von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Präsidium ist zu benachrichtigen.

(5) Endet das Promotionsverfahren mit einer Ablehnung oder wird es eingestellt, so benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan das Präsidium der Technischen Universität Berlin, und diese – nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide – alle anderen deutschsprachigen Universitäten.

§ 12 - Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen, in der zu regeln ist, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten. In der Vereinbarung kann im Sinne der nachstehenden Vorschriften eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass in dem Land, in welchem die ausländische Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung, mit der der Vertrag geschlossen werden soll, ihren Sitz hat, der erworbene Grad geführt werden kann.

(4) Für die gemeinsame Promotion sind die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich. Im Falle der Abfassung der Dissertation oder/und der Durchführung der mündlichen Promotionsleistung in der Landessprache der ausländischen Universität/vergleichbaren Bildungseinrichtung oder anderen als der deutschen Sprache ist/sind eine schriftliche Zusammenfassung bzw. ein Resümee in deutscher Sprache zu erbringen. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Berlin stattfinden.

(5) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung neben der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils die gleiche Anzahl von Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt.

(6) Die Promotionsunterlagen werden an der Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung erhält Kopien davon.

(7) Es wird eine zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades von der Universität oder vergleichbarer Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht wurde, ausgefertigt und von beiden Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen unterzeichnet und gesiegelt.

§ 13 - Ehrenpromotion

(1) Die Technische Universität Berlin kann auf Antrag einer Fakultät durch Beschluss des Akademischen Senats die akademischen Ehren Würden „Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.), „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.), „Doktorin oder Doktor der Philosophie honoris causa“ (Dr. phil. h. c.) und „Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. oec. h. c.) als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf einem zu ihren Aufgaben gehörenden Gebiet verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Technischen Universität Berlin sein.

(2) Die Beschlussfassung im Fakultätsrat erfordert zwei Lesungen. Beide Abstimmungen sind geheim.

(3) Der Akademische Senat muss ebenfalls über die Ehrenpromotion beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.

(4) Eine weitere Verleihung der akademischen Ehrenwürde gem. Absatz 1 ist nur möglich, wenn vorausgegangene Verleihungen durch eine andere Hochschule und aus anderen Gründen erfolgt sind.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

(6) Alle deutschsprachigen Hochschulen werden durch das Präsidium der Technischen Universität Berlin von der Verleihung dieser Würde informiert.

§ 14 - Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung der akademischen Grade gem. § 1 erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Präsidium der Technischen Universität Berlin teilt die Entziehung allen deutschsprachigen Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin mit.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Entziehung von Ehrenwürden.

§ 15 - Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach den bisher geltenden Ordnungen abgeschlossen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme der Promotionsabsicht gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag nach den bisher für sie gültigen Ordnungen ihre Promotion abschließen. Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unwiderruflich zu treffen.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, bis auf den Wirkungsbereich des § 15, die Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Ingenieurwissenschaften in der Neufassung vom 31. März 1996 (AMBl. TU Nr. 91996, zuletzt geändert am 29. November 2000 (AMBl. TU 2001 S. 113)), die Ordnung für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Berlin in der Neufassung vom 8. Oktober 1993 (AMBl. TU Nr. 2 vom 28. Februar 1994), zuletzt geändert am 29. November 2000 (AMBl. TU 2001 S. 111), die Ordnung für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Philosophie in der Neufassung vom 9. Juli 1996 (AMBl. TU Nr. 6 vom 2. September 1996), zuletzt geändert am 14. Juni 2000 (AMBl. TU 2001 S. 115) und die Ordnung der Fachbereiche Wirtschaft und Management sowie Informatik der Technischen Universität Berlin für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften vom 11. Mai und 29. Juni 1988 (AMBl. TU S. 141), zuletzt geändert am 22. Mai 2002 (AMBl. TU 2002 S. 82) sowie die Ordnung für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Gesundheitswissenschaften/Public Health (Dr. P.H.) an der Technischen Universität Berlin vom 16. März 1999 (AMBl. TU vom 15. Dezember 1999 S.3) außer Kraft.

Anlage

zur Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin

Zuständigkeiten der Fakultäten für die Vergabe der Promotionsgrade:

Der Grad „Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften“ wird von den Fakultäten II, III, IV, V, VI und VII vergeben.

Der Grad „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften“ wird von den Fakultäten II, III, IV, V, VI und VII vergeben.

Der Grad „Doktorin oder Doktor der Philosophie“ wird von den Fakultäten I, V und VI vergeben.

Der Grad „Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ wird von der Fakultät VII vergeben.

